

Verein
Camerata Vocale Hannover

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen „Verein Camerata Vocale Hannover“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“.
- 2.) Der Sitz des Vereins ist Hannover.
- 3.) Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

§ 2 Vereinszweck / Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Verein dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.) Sein Zweck ist unmittelbar und ausschließlich die Förderung von Kunst und Kultur.
- 3.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle dem Verein zufließenden Mittel sind ausschließlich für die Erfüllung der in dieser Satzung angegebenen Aufgaben und Ziele (des Vereinszwecks) zu verwenden.
- 4.) Eine im Widerspruch zu den Ziffern 1. bis 3. dieses Paragraphen stehende Verwendung von Vereinsmitteln wird in jedem Fall ausgeschlossen.
- 5.) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Honorare begünstigt werden.
- 6.) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Ziele und Aufgaben

- 1.) Aufgaben des Vereins sind die Förderung und die Pflege geistlicher und weltlicher Chormusik unter besonderer Beachtung zeitgenössischer Komponisten, sowie die Pflege und Verbreitung europäischer Volkslieder in den Originalsprachen.
- 2.) Zur Erreichung des Vereinszweckes (der Vereinsziele) werden insbesondere folgende Vorhaben organisiert und abgewickelt, wobei sich der Verein der Mithilfe Dritter bedienen kann:
 - a) Konzerte und ähnliche Veranstaltungen,
 - b) Musiklehrgänge,
 - c) Begegnungen mit anderen Gruppen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung, insbesondere im internationalen Rahmen.
- 3.) Bestandteil der Aufgaben ist die Abrechnung aller Einnahmen und Ausgaben des Vereins Camerata Vocale Hannover gegenüber Dritten, insbesondere Behörden und solchen Institutionen, die Zuschüsse an den Verein Camerata Vocale Hannover gewähren. Hierzu sind ordnungsgemäße Bücher zu führen, zu deren Prüfung alljährlich zwei Rechnungsprüfer zu bestellen sind.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1.) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, sofern sie geschäftsfähig sind und die notwendigen musikalischen Voraussetzungen besitzen.
- 2.) Natürliche und juristische Personen, die gegenüber der Tätigkeit der Camerata Vocale Hannover ihr förderndes Interesse bekundet haben, können fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht werden.
- 3.) Für besondere Verdienste um die Erzielung des Vereinszwecks kann die Mitgliederversammlung die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft beschließen. Die Ehrenmitgliedschaft schließt ein Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen nicht ein.
- 4.) Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem künstlerischen Leiter. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist auf schriftlichen Antrag die nächste Mitgliederversammlung zu hören, die endgültig entscheidet.
- 5.) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zu einem Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
 - b) durch Tod; die Auflösung einer juristischen Person steht dem Tod einer natürlichen Person gleich.
 - c) durch Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses, der möglich ist aus wichtigem Grund oder bei grob vereinschädigendem Verhalten. Gegen ihn ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet. Der Rechtsweg wird nicht ausgeschlossen.
- 6.) Die Beendigung der Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf Erstattung von Spenden, Beiträgen oder auf sonstige Leistungen.
- 7.) Von den stimmberechtigten aktiven Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- 8.) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 9.) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- 10.) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 11.) Die Fördermitglieder erklären sich bei Aufnahme bereit, einen jährlichen Förderbeitrag – zumindest in Höhe des Jahresbeitrags der stimmberechtigten Mitglieder – dem Verein zugutekommen zu lassen. Sollten darüber hinaus Zahlungen geleistet werden, wird dies im Aufnahmeantrag entsprechend kenntlich gemacht. Die Zahlung der Fördermitglieder kann als Spende deklariert werden.

§ 5 Organe

- 1.) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- 2.) Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1.) Mindestens einmal im Jahr ist unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung zu berufen.
- 2.) Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die gleichen Formvorschriften. Sie sind einzuberufen, wenn es das dringende Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder es schriftlich fordern.
- 3.) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstands,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresabrechnung und des Rechnungsprüfungsberichts,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Bestellung der Rechnungsprüfer,
 - e) Festsetzung eventueller Mitgliedsbeiträge,
 - f) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsverfahren,
 - g) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) Beschlussfassung über etwaige Auflösung des Vereins,
 - j) Bestellung des künstlerischen Leiters.
- 4.) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15% der Mitglieder anwesend sind.
- 5.) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandssprechers den Ausschlag.
- 6.) Zu Satzungsänderungen sowie für die Auflösung des Vereins sind 75% aller abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 7.) Zu einer wesentlichen Änderung des Vereinszwecks ist Einstimmigkeit aller erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine Änderung ist immer dann wesentlich, wenn sie die Gemeinnützigkeit berührt.

§ 7 Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus dem/der Sprecher/in, dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- 2.) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Er kann jederzeit durch einen neu gewählten Vorstand ersetzt werden.
- 3.) Der Vorstand lädt zu den Mitgliederversammlungen ein. Er führt den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen.
- 4.) Der Vorstand ist verantwortlich für die Tätigkeit des Vereins. Insbesondere obliegt ihm die ordnungsgemäße Verwaltung und Abrechnung der Finanzmittel.
- 5.) Zu allen Sitzungen des Vorstands haben die Mitglieder des Vereins Zutritt; dabei gilt für sie Rede- und Antragsrecht.
- 6.) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

§ 8 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 Auflösung und Anfallberechtigung

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung gemäß § 6 Ziffer 6 beschlossen werden.
- 2.) Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, liquidiert der zuletzt im Amt befindliche Vorstand.
- 3.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Arbeitskreis Musik in der Jugend e.V. (AMJ), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Errichtung der Satzung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 18. September 1987 beschlossen und von allen Mitgliedern unterschrieben. (letzte Änderungen am 20.09.2016)